

Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

1. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1.1 Die Partnerschaft für Demokratie Boizenburg/Elbe-Lübtheen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin für die Umsetzung von Projekten zur Förderung des Erhalts und der Stärkung der Demokratie, der Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft und der Vorbeugung gegen Extremismus.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in der Regel der Begleitausschuss seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und der Gebietskörperschaft Boizenburg/Elbe Lübtheen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird das federführende Amt und die externe Koordinierungs- und Fachstelle beauftragt.
- 1.3 Die Partnerschaften für Demokratie unterstützen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Extremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und tragen zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern bei.
- 1.4 Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 1.5 Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ hinweisen. Der Partnerschaft für Demokratie sind Benutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen und seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 1.6 Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.
- 1.7 Die geförderten Träger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch die Partnerschaft für Demokratie angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

2. Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

- Kinder
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind verantwortliche Träger für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds und im Bereich der Partizipations-, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Werden im Rahmen der Fonds und im Bereich von Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit bestimmte Initiativen gefördert, so ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z.B. der Jugendring bzw. ein geeigneter freier Träger der Jugendhilfe) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Genauere Verfahrensregeln sind in Rahmen der kommunalen Verantwortung festzulegen.

3.2 Es kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zu-nächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Im Rahmen dieser Leitlinie werden strukturelle Elemente und Einzelmaßnahmen in der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Sicherung der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert.
- 4.2 Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.
- 4.3 Gruppierungen und Organisationen, die extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder anderweitige, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgen, und ihre Vorhaben sind von einer Förderung durch die Partnerschaft für Demokratie Boizenburg/Elbe-Lübtheen ausgeschlossen. Die Empfänger von Fördermitteln dürfen auch nach Erhalt dieser Mittel keine der in Satz 1 genannten Ziele verfolgen.
- 4.4 Die Empfänger von Fördermitteln der Partnerschaft für Demokratie Boizenburg/Elbe-Lübtheen müssen in der Regel einen Sitz in der Förderregion Boizenburg/Elbe – Lübtheen haben und der Aktionsort muss in dieser Förderregion sein.
- 4.5 Ein positives Votum des Begleitausschusses der Maßnahme liegt vor und der Bescheid muss an die Träger ergangen sein und Rechtskraft erlangt haben.
- 4.6 Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Ko-Finanzierung der „Partnerschaft für Demokratie“ bzw. ihrer Einzelmaßnahmen aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts und/oder der EU erwünscht.
- 4.7 Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor der Bewilligung begonnen werden.
- 4.8 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und ein verbindender Kosten- und Finanzierungsplan dem Antrag beiliegen.
- 4.9 Die Antragsteller müssen sich nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig in angemessenem Umfang mit **Eigenmitteln in Höhe von 5% der Fördersumme** an der Finanzierung beteiligen.
- 4.10 Die Antragsteller müssen die öffentlichen Mittel für den festgelegten Zweck verwenden und darüber einen Nachweis führen.
- 4.11 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 4.12 Die Antragsteller sind verpflichtet, bei Finanzierungshilfeanträgen vollständige und den Tatsachen entsprechende Angaben zu machen, anderenfalls könnte den für den Antrag Verantwortlichen ein Strafverfahren drohen.

5. Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

6. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als **Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung mit 5% Eigenfinanzierung)** in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

Es wird in Aktions- und Mikrofonds unterschieden.

7. Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

7.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben, deren Ergebnisse möglichst auf andere Träger oder Handlungsbereiche übertragbar sein sollen, gewährt.

7.2 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei soll vorrangig von der Fehlbedarfs- oder der Anteilsfinanzierung Gebrauch gemacht werden.

7.3 Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus.

7.4 Im Rahmen dieses Programms sind in den lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ förderfähig:

- **Aktions- und Initiativfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen
Zur Verfügung stehen je nach Haushaltssituation im Kalenderjahr:

2020 = 46.200 €

2021 = 55.300 €

2022 = voraus.

2023 = voraus.

2024 = voraus.

Aktionsfonds:

- Die Förderung umfasst max. 12 Monate, jedoch nur bis einschließlich den 31.12. des Kalenderjahres.
- Die Fördersumme beträgt in der Regel max. 3.000,00 Euro
- Der Antrag muss vom BGA votiert werden

Mikrofonds:

- Laufzeit von max.6 Monaten jedoch nur bis einschließlich den 31.12. des Kalenderjahres
- Fördersumme max. 500,00 Euro
- Der Antrag wird vom federführenden Amt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Fachstelle beschlossen

- **Jugendfonds**, wenn die partizipative Beteiligung von Jugendlichen konzeptionell und praktisch sichergestellt ist.

Zur Verfügung stehen je nach Haushaltssituation im Kalenderjahr

2020	=	10.000 €
2021	=	10.000 €
2022	=	voraus. 10.000 €
2023	=	voraus. 10.000 €
2024	=	voraus. 10.000 €

7.5 Die Dauer der Förderung für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist auf insgesamt **fünf Jahre**, bis maximal 31.12.2024, begrenzt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt **kalenderjährlich und muss im gesamten bewilligten Förderjahr ausgabewirksam sein**. (Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel **sind nicht** in Folgejahre **übertragbar** und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.)

7.6 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen, Maßnahmen, die im Rahmen institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden. Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen.

- nach Art und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sind z. Bsp.:
 - Reisekosten innerhalb des Projektes (es gilt das Bundesreisekostengesetz)
 - Kosten für Referenten (externe Mitarbeiter/innen) nur auf Rechnungslegung und nicht mehr als 30% der Fördersumme
 - Honorarkosten und Personalkosten dürfen in der Regel nicht mehr als 30% der Fördersummen des Projektes übersteigen
 - Mietkosten und Mietnebenkosten (Strom, Reinigung ect.) bzgl. der Projektdurchführung
 - Raummiete für Einzelveranstaltungen
 - Porto-, Telefon- und Internetkosten
 - Bürobedarf im Rahmen des Projektes
 - Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
 - Fachliteratur bzgl. der Projektdurchführung
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter (<410,00 €)
 - Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten über 410,00€ übersteigen, nur in

Höhe der linearen Abschreibung laut AfA-Tabelle des Bundesministerium für die Länge der Projektlaufzeit. Dabei ist zu beachten, dass eine Förderung von Wirtschaftsgütern generell nur dann möglich ist, wenn diese innerhalb des Projektzeitraumes angeschafft wurden (Inventarisierungspflicht).

- Projektkosten, wie z. Bsp. Präventionsprojekte
- Öffentlichkeitsarbeit

8. Verwendungsnachweis

8.1 Die Erfüllung bzw. der Erfolg des geförderten Projektes (die Erreichung des Zuwendungszweckes) ist im Rahmen einer Erfolgskontrolle von der Bewilligungsstelle zu überprüfen. Deshalb ist vom Zuwendungsempfänger zum Abschluss des Vorhabens ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis

➤ Sachbericht

Der Sachbericht beschreibt den Verlauf und den Erfolg des Projektes.

➤ zahlenmäßiger Nachweis

Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans(der Bestandteil des Zuwendungsbescheides /Zuwendungsvertrages ist) auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

8.2 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie die Vergabevermerke vorzulegen.

8.3 Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres dem federführenden Amt vorzulegen.

8.4 Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

8.5 Die kommunale Prüfeinrichtung des federführenden Amtes hat die Pflicht der Erstprüfung der Originalbelege.

8.6 Die Stadt Boizenburg/Elbe, das BMFSFJ bzw. das BAFzA sowie der Bundesrechnungshof (gesetzliches prüfungsrecht nach §§91, 100 BHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel bei Ihnen als Zuwendungsempfänger/in zu prüfen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.